

## **Satzung der Gemeinsamen Kommission Gender & Diversity der Hamburger Hochschulen (GK)**

Beschluss durch die Gemeinsame Kommission am 19.04.2021, 1. Änderung beschlossen am 23.06.2021

### § 1 Name und Rechtsform

Die Gemeinsame Kommission Gender & Diversity der Hamburger Hochschulen (GK) und das Zentrum Gender & Diversity (ZGD) sind gemeinsam getragene Einrichtungen der Hochschulen nach § 3 Abs. 4 und Abs. 11 HmbHG.

### § 2 Aufgaben der Gemeinsamen Kommission für Gender & Diversity (GK)

Die Gemeinsame Kommission arbeitet als Fachgremium der beteiligten Hochschulen mit interdisziplinärer Kompetenz an der Umsetzung der strategischen Ziele, wie sie in der Kooperationsvereinbarung (gezeichnet am 03.03.2020) dargestellt sind. Die strategischen Ziele sind:

- Kooperation der Hamburger Hochschulen bei den Themen Gender und Diversity
- Ausbau von Forschungsk Kooperation und Nachwuchsförderung zu Gender und Diversity
- Lehre und Studium in den Bereichen Gender und Diversity
- Wissenstransfer in den Bereichen Gender und Diversity

Die Gemeinsame Kommission entscheidet über Anträge zur Förderung von Projekten, die Finanzierung von Lehraufträgen etc. sowie in Abstimmung mit den Hochschulen über die strategische Ausrichtung des Zentrums. Die Gemeinsame Kommission vergibt Studienzertifikate an Studierende der beteiligten Hochschulen.

### § 3 Zusammensetzung der Gemeinsamen Kommission

- Der Gemeinsamen Kommission gehören für die Hochschulen mit mehr als 20.000 Studierenden fünf Mitglieder, für Hochschulen mit weniger oder gleich 20.000 Studierenden und mehr als 10.000 Studierenden drei Mitglieder und für Hochschulen mit weniger oder gleich 10.000 Studierenden ein Mitglied an. Die Mehrheit der Mitglieder gehört dem akademischen Personal (inkl. Professuren) an. Die Geschäftsleitung des ZGD ist beratendes Mitglied.
- Insbesondere diejenigen Hochschulen, die mehr als ein Mitglied in die Gemeinsame Kommission entsenden, benennen auch studentische Mitglieder, um die studentische Partizipation in der Gemeinsame Kommission sicherzustellen. Darüber hinaus ist eine Benennung von Personen aus allen Mitgliedsgruppen der Hochschulen (Professuren und weiteres akademische Personal, technisches und Verwaltungspersonal, Studierende) möglich und gewünscht.
- Die Mitglieder und ggf. stellvertretenden Mitglieder der Gemeinsamen Kommission werden von den jeweiligen Präsidien im Benehmen mit der\*dem Gleichstellungsbeauftragten entsendet. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Gemeinsamen Kommission ist ein wissenschaftliches Interesse an den Bereichen Gender und/oder Diversity.

- Die Amtszeit der Mitglieder in der Gemeinsamen Kommission beträgt in der Regel zwei Jahre. Eine Wiederbenennung ist möglich.
- Die Gemeinsame Kommission wählt aus ihren Reihen der professoralen Mitglieder turnusmäßig eine vorsitzende Person sowie deren Stellvertretung, die die wissenschaftliche Leitung des ZGD innehaben. Die vorsitzende Person leitet die Gemeinsame Kommission und unterrichtet sie regelmäßig über ihre Tätigkeit. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die Funktion der wissenschaftlichen Leitung erhält die vorsitzende Person sowie die stellvertretende Person eine angemessene Entlastung von anderen Dienstaufgaben.

#### § 4 Sitzungen

Die Gemeinsame Kommission tagt mindestens zwei Mal im Semester. Die Sitzungen sind hochschulöffentlich. Sie können in Präsenz, digital oder in einem hybriden Format stattfinden.

#### § 5 Beschlussfassung

Es wird angestrebt, Beschlüsse im Konsens zu fassen. Im Falle einer Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Die Gemeinsame Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Beschlussfassungen im Umlauf sind möglich.

#### § 6 Einrichtung von Ausschüssen

Die Gemeinsame Kommission kann fachliche Ausschüsse einrichten, die Entscheidungen der Gemeinsamen Kommission vorbereiten. Die Ausschüsse können als ständige Ausschüsse oder mit einem befristeten Auftrag eingerichtet werden. Als Mitglied in einen Ausschuss können auch Personen berufen werden, die nicht der Gemeinsamen Kommission angehören.

#### § 7 Wissenschaftlicher Beirat

Ein Wissenschaftlicher Beirat aus sechs bis acht Expert\*innen anderer Einrichtungen begleitet die Arbeit der Gemeinsamen Kommission und des ZGD kritisch und konstruktiv.

#### § 8 Zentrum Gender & Diversity (ZGD)

Das ZGD ist die geschäftsführende Stelle der Gemeinsamen Kommission.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach dem Beschluss durch die Gemeinsame Kommission in Kraft.